

**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF  
für Mitarbeiterinnen in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie  
Integrationsfirmen  
(S-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - SEGP.BAT-KF -)**

**Anlage 3 zum BAT-KF**

**geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 20. Juni 2012 (KABl. S. 221) und  
25. Juni 2015 (KABl. S. 187)**

**Vorbemerkungen**

1. Der S-Entgeltgruppenplan gilt für die Mitarbeiterinnen, die in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen tätig sind.
2. Die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF/MTArb-KF gelten entsprechend.

**Berufsgruppe 1**

**Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten<sup>1,3</sup>**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entg.Gr.
1	Mitarbeiterinnen, soweit nicht einer höheren Fallgruppe zugeordnet	S 1
2	Mitarbeiterinnen, die eine Arbeitsgruppe beaufsichtigt; Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit mindestens 25 % Anteilen selbstständiger Arbeit	S 2
3	Mitarbeiterinnen mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder ein- schlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleiten; Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit selbstständigem Verantwor- tungsbereich	S 3

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entg.Gr.
4	Mitarbeiterinnen mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, die eine Arbeitsgruppe anleiten und in besonderem Umfang für diese Gruppe Verantwortung tragen <sup>2</sup> ; Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit einem besonderen Verantwortungsbereich; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen; Mitarbeiterinnen, die Stütz- und Förderunterricht durchführt	S 4
5	Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung, denen Mitarbeiterinnen unterstellt sind, die nicht Maßnahmeteilnehmende sind; Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Planungs- und Organisationsaufgaben durchführen; pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen, die besonders schwierige Aufgaben wahrnehmen; Arbeitsvermittlerinnen	S 5
6	Mitarbeiterinnen mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit herausgehobenem Verantwortungsbereich ( z.B. Leitung eines Arbeitsbereiches); Mitarbeiterinnen mit therapeutisch-diagnostischer Tätigkeit, Arbeitsvermittlerinnen mit herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 6
7	Mitarbeiterinnen mit einschlägigem beruflichen Abschluss oder einschlägiger beruflicher Erfahrung mit besonders herausgehobenem Verantwortungsbereich	S 7
8	Mitarbeiterinnen mit herausgehobener Verantwortung für mehrere Aufgabengebiete oder Einrichtungssteile; Vertretung der Mitarbeiterinnen nach S 9	S 8
9	Mitarbeiterinnen als Leitung der gesamten Einrichtung	S 9

### Anmerkungen

- Den Mitarbeiterinnen kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe bis zu 10 % der Vergütung gezahlt werden. Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.
- In besonderem Umfang Verantwortung für diese Gruppe trägt die Mitarbeiterin, wenn sie Meisterin in einem einschlägigen Beruf ist und damit ausbilden darf.

- 3 Stammkräfte im Sinne dieser Berufsgruppe sind alle Mitarbeiterinnen, die angestellt sind, um die Infrastruktur der Einrichtung sicherzustellen, und keine auf die konkrete Person bezogene Förderung aus arbeitsmarktpolitischen Programmen erhalten.

### Berufsgruppe 2 <sup>1,2</sup>

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entg. Gr.
1	angelernete Helferinnen	H 1
2	Mitarbeiterinnen mit einer für die Tätigkeit förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung	H 2

#### Anmerkungen

- Helferinnen im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeitende, die unmittelbar vor ihrer Einstellung mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16 e SGB II aufweisen oder als Maßnahmeteilnehmende im Sinne der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten beschäftigt waren.
- In dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen einzugruppieren, die ihre Beschäftigung nach dem 30. Juni 2015 aufnehmen.

